

05.01.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1308 vom 30. November 2011
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE
Drucksache 15/3416

Keine Überleitung der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1308 mit Schreiben vom 2. Januar 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Landtag hatte mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 30.10.2007 über die Auflösung der Versorgungsverwaltung die Beamten der ehemaligen Versorgungsämter auf die Kommunen und Landschaftsverbände per Gesetz übertragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 24.11.2011 die Rechtsauffassung der Vorinstanzen der Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf und des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt und letztinstanzlich festgestellt, dass keine Überleitung der in Frage stehenden Landesbeamten auf die Kommunen und Landschaftsverbände per Gesetz bewirkt wurde.

Somit ist die Übertragung der Beamten rechtsunwirksam geblieben und ein zentrales Projekt der CDU/FDP-Regierung in der Verwaltungsstrukturreform rechtlich gescheitert.

Datum des Originals: 02.01.2012/Ausgegeben: 10.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum 01.01.2008 wurden die ehemals staatlichen Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Gleichzeitig wurden Aufgaben des Umweltrechts von den Bezirksregierungen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Die mit den Aufgaben befassten Beschäftigten der Versorgungs- und Umweltverwaltung wurden nach dem Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“ unmittelbar durch Gesetz auf der Grundlage eines Zuordnungsplans in den Dienst der Kommunen übergeleitet. Mit dem gesetzlichen Personalübergang sollten ein reibungsloser Aufgabenübergang vom Land auf die neuen kommunalen Aufgabenträger gewährleistet und gleichzeitig die individuellen Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden. Ein Teil der Beschäftigten klagte gegen die Personalüberleitung auf die Kommunen.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den neuen Aufgabenträgern im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden, bestätigte das Bundesarbeitsgericht die gesetzlichen Regelungen mit Urteilen vom 14.07.2010.

Dagegen entschied das Bundesverwaltungsgericht am 24.11.2011, dass die Beamtinnen und Beamten im Zuge der Kommunalisierung von Aufgaben der Versorgungs- und Umweltverwaltung zum 1. Januar 2008 nicht auf die kommunalen Körperschaften übergegangen, sondern Bedienstete des Landes geblieben sind. Es begründete seine Entscheidung in der mündlichen Verhandlung damit, dass das Landesgesetz dem Zuordnungsplan nur vorbereitende Bedeutung beigemessen habe, so dass der Zuordnungsplan die ihm zugedachte Rechtsfolge nicht herbeiführen konnte. Deshalb sei das Gesetz insoweit unvollständig geblieben und habe die Überleitung nicht bewirken können.

- 1. Welche Konsequenzen (keine Übertragung der Landesbeamten) erwachsen aus dem letztinstanzlichen Urteil des BVG Leipzig vom 24.11.2011?**
- 2. Wie gedenkt die Landesregierung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig umzugehen?**

Vorbehaltlich einer Überprüfung der Urteilsgründe, die noch nicht vorliegen, gilt das Urteil nur hinsichtlich der Beamten, deren Klage Gegenstand dieser Entscheidung war. Sobald die Urteilsbegründungen vorliegen, werden das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über die weiteren Auswirkungen beraten und sich mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Um die Beamtinnen und Beamten und die kommunalen Aufgabenträger nicht längere Zeit im Ungewissen zu lassen, hatte die neue Landesregierung bereits nach Vorlage der Berufungsurteile des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 07.09.2010 beschlossen, parallel zur Klärung der streitigen Rechtsfragen in den Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine rechtssichere Überleitung durch das Verfahren nach §§ 128 Beamtenrechtsrahmengesetz ff. (BRRG) herzustellen. Dabei werden die Beamten der jeweils übernehmenden Körperschaft zugeordnet, die anschließend die Übernahme durch Übernahmeverfügung erklärt. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für den Großteil der Beamten (ca. 95 %) ist die Zuordnung jedoch geklärt.

Nach Auffassung der Landesregierung ist auf diesem Weg gewährleistet, dass es in jedem Fall zu einem rechtssicheren Übergang der Beamtinnen und Beamten kommt. Damit wird

sichergestellt, dass das Personal den kommunalen Aufgabenträgern weiterhin zur Verfügung steht.

3. *Wie groß ist der in Frage stehende Personenkreis?*

Zum 1. Januar 2008 haben ursprünglich 609 Beamtinnen und Beamte den Dienst bei den kommunalen Aufgabenträgern aufgenommen. Davon sind derzeit noch rund 515 Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst.

4. *Ist nunmehr ein personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren der Personalvertretungen vorgesehen?*

Nein.

5. *Welche Kosten sind durch das Verfahren über drei Instanzen entstanden?*

Im Bereich der Versorgungsverwaltung sind bislang zwei Verfahren über drei Instanzen geführt worden. Für beide Verfahren sind insgesamt Kosten von 47.880 € zzgl. der noch zu benennenden Reisekosten der Klagevertreter der Beamten angefallen.